
**BESCHLUSS Nr. 3/06
BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS**

Der Ministerrat –

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Teilnehmerstaaten im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels eingegangen sind,

in Bekräftigung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich seines Zusatzes „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel“ (PC.DEC/557/Rev.1 vom 7. Juli 2005),

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 2/03 des Elften Treffens des Ministerrats in Maastricht über die Bekämpfung des Menschenhandels, mit dem ein OSZE-Mechanismus unter der Führung des Ständigen Rates eingerichtet wurde, der die Teilnehmerstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel unterstützen soll,

in Bekräftigung der Wichtigkeit, über eine mit angemessenen administrativen und finanziellen Mitteln ausgestattete geeignete Struktur zu verfügen, die auf politischer Ebene tätig werden kann,

1. beschließt, den OSZE-Mechanismus zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel, der unter der Führung des Ständigen Rates eingerichtet wurde, zu einem festen Bestandteil des Sekretariats zu machen. Die Struktur wird unter der Leitung einer prominenten Persönlichkeit stehen, die die Funktion eines Sonderbeauftragten übernehmen und die OSZE auf politischer Ebene vertreten wird; sie wird aus entsprechend dem Personalstatut und den Dienstvorschriften der OSZE bestellten bzw. dienstzugehörigen Vertrags- und dienstzugehörigen Bediensteten bestehen und die derzeitigen Mitarbeiter der Gruppe Bekämpfung des Menschenhandels umfassen;

Aufgabe der Struktur wird es sein,

- (a) die OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung der Verpflichtungen und vollen Berücksichtigung der im OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich seines Zusatzes „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel“, enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

- (b) für die Koordination der OSZE-Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels quer durch alle drei Dimensionen der OSZE zu sorgen und als zentrale Anlaufstelle für die Arbeit der OSZE in diesem Bereich zu fungieren;
- (c) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Teilnehmerstaaten sowie zwischen der OSZE und anderen einschlägigen Organisationen zu stärken;
- (d) die Bekämpfung des Menschenhandels in der Öffentlichkeit und politisch stärker zu profilieren;
- (e) im gesamten OSZE-Raum tätig zu sein und gegebenenfalls den Teilnehmerstaaten im Geiste der Zusammenarbeit und nach Konsultationen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Teilnehmerstaaten bei deren Bemühungen um Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Kampf gegen den Menschenhandel Hilfestellung zu leisten;
- (f) Rat und technische Hilfe im Bereich der Gesetzgebung und Politikentwicklung anzubieten und zu vermitteln, bei Bedarf gemeinsam mit anderen in diesem Bereich tätigen OSZE-Strukturen;
- (g) sich bereit zu halten, Behörden der Teilnehmerstaaten in den Bereichen Legislative, Judikative und Exekutive auf hoher Beamtenebene Beratung anzubieten und mit ihnen die Umsetzung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich seines Zusatzes, sowie Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels zu erörtern; in Sonderfällen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, in geeigneter Weise direkten Kontakt zu dem betreffenden Teilnehmerstaat zu suchen und bei Bedarf die Bereitstellung von Beratung und konkreter Unterstützung zu erörtern;
- (h) mit den in den Teilnehmerstaaten zur Koordination und Überwachung der Aktivitäten der staatlichen Einrichtungen im Kampf gegen den Menschenhandel bestellten nationalen Koordinatoren, nationalen Berichterstattern oder anderen nationalen Mechanismen zusammenzuarbeiten. Die Struktur wird auch mit einschlägigen nicht-staatlichen Organisationen in den Teilnehmerstaaten zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird sie innerhalb der OSZE die Rolle eines Gastgebers bzw. Förderers von Treffen zum Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Koordinatoren, von den Teilnehmerstaaten benannten Vertretern oder Experten in Sachen Menschenhandel übernehmen;
- (i) in koordinierender Funktion und unter voller Achtung des jeweiligen Mandats eng mit dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und anderen OSZE-Institutionen zusammenzuarbeiten, ebenso wie mit einschlägigen Strukturen des Sekretariats einschließlich des Büros des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE (OCEEA), der Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten (SPMU) und dem Leitenden Genderberater, sowie gegebenenfalls mit den OSZE-Feldeinsätzen. Unter Nutzung der in der OSZE vorhandenen Erfahrungen werden die OSZE-Strukturen, die in diesem Bereich tätig sind, enges Einvernehmen untereinander und mit dem Sonderbeauftragten herstellen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, Komplementarität und Kohärenz sicherstellen und gegebenenfalls ein Gesamtkonzept entwickeln;

- (j) mit einschlägigen internationalen Akteuren, darunter regionale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusammenzuarbeiten und Synergien zu entwickeln; auch weiterhin gemeinsame Initiativen der Allianz gegen den Menschenhandel einzuberufen, den Vorsitz zu führen und zu organisieren;
2. fordert den Generalsekretär und den Amtierenden Vorsitz auf, einander bei der Bestellung einer prominenten Persönlichkeit mit einschlägiger beruflicher und politischer Erfahrung zu konsultieren:
- Der Generalsekretär wird die Persönlichkeit mit Zustimmung des Vorsitzes im Einklang mit Beschluss Nr. 15/04 des Zwölften Ministerratstreffens in Sofia zum Koordinator in der Besoldungsgruppe D2 bestellen;
 - der Amtierende Vorsitz wird dem Koordinator Funktion und Titel eines Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels übertragen, um den Amtsinhaber dazu zu befähigen, die OSZE auf politischer Ebene angemessen zu vertreten. Die Teilnehmerstaaten werden laut Beschluss Nr. 8 des Zehnten Ministerratstreffens in Porto konsultiert werden;
3. stellt fest, dass der Sonderbeauftragte dem Ständigen Rat nach Rücksprache mit dem Amtierenden Vorsitz und dem Generalsekretär sowie gemäß Beschluss Nr. 13/05 des Dreizehnten Ministerratstreffens in Laibach politisch unterstehen und diesem regelmäßig und wenn angezeigt Bericht erstatten wird;
4. stimmt zu, die Finanzierungsmodalitäten ab 2007 dahingehend abzuändern, dass das derzeitige Programm im Gesamthaushaltsplan mit der Bezeichnung „Sonderbeauftragter für die Bekämpfung des Menschenhandels“ Teil des Hauptprogramms mit der derzeitigen Bezeichnung „Gruppe Bekämpfung des Menschenhandels“ wird;
5. beschließt, dass dieser Beschluss den Beschluss Nr. 2/03 des Elften Ministerratstreffens in Maastricht abändert und nötigenfalls vom Ständigen Rat abgeändert werden kann.

MC.DEC/3/06
21. Juni 2006
Beilage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Die Vereinigten Staaten begrüßen den Beschluss über die Bekämpfung des Menschenhandels, der nach Ablauf einer Einspruchsfrist am 21. Juni 2006 verabschiedet wurde. Die Bekämpfung des Menschenhandels hat für unser Land hohe Priorität. Wir ersuchen eindringlich, diese Position rasch durch die Bestellung einer hochqualifizierten Person zu besetzen.

Die Vereinigten Staaten möchten betonen, dass dieser Beschluss keinen Präzedenzfall für die Besetzung weiterer Beauftragter des Amtierenden Vorsitzenden oder anderer hochrangiger Positionen darstellt.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

MC.DEC/3/06
21. Juni 2006
Beilage 2

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Türkei:

„Die Türkei möchte folgende interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6) der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen abgeben:

Wir haben uns dem Konsens angeschlossen, um die Verabschiedung dieses Beschlusses zu ermöglichen, der eine neue Struktur zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels schafft. Die Bekämpfung des Menschenhandels ist eine Priorität für die OSZE und verlangt eine ständige Weiterverfolgung auf politischer Ebene. Die angesichts dieser dringenden Notwendigkeit eingerichtete neue Struktur ist eine institutionelle Einrichtung *sui generis*, deren Wirksamkeit erst mit der Zeit und in der Praxis beurteilt werden kann. Diese Struktur kann daher keinesfalls einen Präzedenzfall darstellen oder als Vorbild für mögliche andere neue Strukturen einschließlich ‚themenbezogener Missionen‘ dienen ohne vorherige Konsultationen und Ausarbeitung eines Rahmens bezüglich ihres Konzepts und ihrer Organisation sowie ihrer Mandate und Funktionen.

Die Türkei ersucht, diese Erklärung dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“